

Beim Studium der Parteitagmaterialien fällt ins Auge, daß der vorausschauenden Tätigkeit, über den nächsten Fünfjahrplan hinaus, von der marxistisch-leninistischen Partei der Arbeiterklasse außerordentliche Bedeutung beigemessen wird. Es ist wichtig, zu wissen, daß in der UdSSR entsprechend den Beschlüssen des XXV. Parteitages der KPdSU von den Natur- und Gesellschaftswissenschaftlern an verschiedenartigsten Programmen der gesellschaftlichen Entwicklung bis 1990 gearbeitet wird. Daraus sollte die Schlußfolgerung abgeleitet werden, die Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung der sozialistischen Demokratie im unmittelbaren Zusammenhang mit den ökonomischen, sozialen, geistigen und wissenschaftlich-technischen Veränderungen zu erforschen, die sich bei uns perspektivisch vollziehen. Und diese Forschungsergebnisse sollten zu einer Art Programm der sozialistischen Demokratieentwicklung verdichtet werden, in dem zugleich die historischen Erfahrungen der KPdSU und der anderen sozialistischen Bruderstaaten verarbeitet werden. Dabei wäre die komplizierte Frage zu beantworten, im Zusammenhang mit welchen Entwicklungen vor allem die Demokratieentwicklung erforscht werden muß. Die Dokumente des IX. Parteitages heben in diesem Zusammenhang m. E. vor allem die Entwicklung der Produktionsverhältnisse, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, der sozialen Beziehungen, des geistigen Lebens, der sozialistischen Lebensweise sowie des sozialistischen Weltsystems hervor.

V.

Die Dokumente des IX. Parteitages der SED machen die Stärkung der sozialistischen Staatsmacht zu einer zentralen politischen Aufgabe der Arbeiterklasse. Unsere staats- und rechtswissenschaftliche Forschungsarbeit sollte stets die Komplexität dieser Aufgabenstellung begreifen und ausarbeiten: Es geht um die **allseitige Stärkung des sozialistischen Staates**.

In diesem Zusammenhang kann nicht oft genug auf Lenins Feststellung verwiesen werden, daß es die Bewußtheit der Massen ist, die den sozialistischen Staat stark macht./13/ Gerade hier liegt der fundamentale

/13/ W. I. Lenin, „Zweiter Gesamtrussischer Kongreß der Sowjets der Arbeiter- und Soldatendeputierten“, In: Werke, Bd. 26, Berlin 1961, S. 246.

Gegensatz des sozialistischen Staates zu jedem Ausbeuterstaat begründet. Zugleich jedoch heißt Stärkung des sozialistischen Staates auch stets zuverlässiger Schutz, disziplinierte und organisierte Sicherung der Errungenschaften des sozialistischen Staates.

Und schließlich vollzieht sich die allseitige Stärkung des sozialistischen Staates der DDR nicht zuletzt dadurch, daß unser sozialistischer Staat seine gesamte Politik entsprechend den Prinzipien des proletarischen Internationalismus gestaltet. Der sozialistische Staat der DDR ist für immer und unwiderruflich mit dem Sowjetstaat brüderlich verbunden. Er ist untrennbarer Bestandteil der sozialistischen Staatengemeinschaft. Je stärker die sozialistische Staatengemeinschaft ist, desto gefestigter wird auch die Macht der Arbeiterklasse, die sozialistische Demokratie in der DDR sein. Je zuverlässiger die Arbeiterklasse in der DDR die entwickelte sozialistische Gesellschaft gestaltet, desto mehr wird die sozialistische Staatengemeinschaft gefestigt werden.

Es besteht demnach eine enge Wechselwirkung zwischen Festigkeit und Stärke der sozialistischen Gemeinschaft und der souveränen Machtentfaltung der Werktätigen in jedem einzelnen sozialistischen Staat. Daraus ergeben sich vielfältige Fragen zur Entwicklung der sozialistischen Demokratie. Nach wie vor gilt die Grundaussage Lenins, daß der Übergang vom Kapitalismus zum Kommunismus eine außerordentliche Mannigfaltigkeit der Formen der Demokratie bei gleichzeitiger Einheitlichkeit des Wesens hervorbringen wird und hervorbringen muß./14/ Das wird auch durch die Entwicklung der sozialistischen Demokratie in den der sozialistischen Gemeinschaft angehörenden Staaten bestätigt. Zugleich jedoch vollziehen sich wichtige Prozesse der Annäherung bestimmter Formen sozialistischer Demokratie zwischen den sozialistischen Staaten. Die einheitlichen Grundprinzipien, nach denen das Gesamtsystem der sozialistischen Demokratie gestaltet wird, setzen sich stärker durch. Diese Prozesse erfordern unsere ganze Aufmerksamkeit. Ihre Erforschung beinhaltet insbesondere, die reichen Erfahrungen des Sowjetstaates und der anderen sozialistischen Bruderländer in bezug auf die Entwicklung der sozialistischen Demokratie zu verallgemeinern.

/14/ Vgl. W. I. Lenin, „Staat und Revolution“, a. a. O., S. 425.

Prof. Dr. sc. ANITA GRANDKE, wiss. Assistentin JUTTA GYSI, Dozent Dr. KLAUSPETER ORTH und wiss. Oberassistent Dr. WOLFGANG RIEGER, Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Zur Wirksamkeit des Familienrechts (schluß)

In Fortsetzung unserer Ausführungen zur Wirksamkeit des FGB wollen wir uns nun der Beratungs- und Entscheidungstätigkeit zuwenden, die als immanenter Bestandteil der Familienpolitik, vornehmlich der ideologischen Einflußnahme, ein wichtiges Bewährungsfeld des Gesetzes ist.

Die Spezifik dieser Tätigkeit liegt darin, daß sie auf den Einzelfall, auf die konkreten Fragen, Bedingungen und Probleme der einzelnen Familie bezogen ist. Auf diesem speziellen Weg nehmen die Beratung und Entscheidung zugleich auf die Entwicklung der Familienbeziehungen allgemein und auf die Durchsetzung der Familienpolitik Einfluß. Gleichzeitig muß sich in dieser Tätigkeit nicht nur die Gesamtanlage und Gesamtaussage des Gesetzes, sondern auch und gerade die einzelne Rechtsnorm bewahren. Hier wird sie interpretiert, konkretisiert und angewendet.

*/ Der erste Teil des Beitrags ist in NJ 1976 S. 349 ff. veröffentlicht. — D. Red.

Zur Beratungstätigkeit als Bestandteil der Familienpolitik

Einer der wesentlichsten Gedanken bei der Ausarbeitung des FGB richtete sich auf die Schaffung von Beratungsmöglichkeiten für die Bürger bei der Gestaltung ihrer Beziehungen in Ehe und Familie.

Ausgangspunkt dafür war und ist die Tatsache, daß dieser Lebensbereich wesentlich vom Gefühl der Liebe und Zuneigung getragen wird, was ein besonders hohes Maß an Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Familienmitglieder erfordert. Diese Spezifik bedingt zugleich eine außerordentliche Begrenzung der direkten Möglichkeiten für eine Einflußnahme des Staates und der Gesellschaft auf den Inhalt der Beziehungen in der Familie und ihre Entwicklung. Bekanntlich sieht das Gesetz keine Entscheidungskompetenzen des Staates in bezug auf die Gestaltung der ehelichen Beziehungen vor; in bezug auf die Kinder gibt es nur unter der